

NATURPARK BASELBIET

24. September 2024

Informationen zum Naturpark Baselbiet

Die nächsten Schritte – und was wir Ihnen dazu empfehlen

Sehr geehrte Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter

Der Naturpark Baselbiet ist in den Gemeinden des vorgeschlagenen Parkperimeters derzeit ein Thema. Sei dies, dass Sie eine Bevölkerungsinformation durchführen, oder aber, dass sich der Gemeinderat mit dem Ansinnen beschäftigt. Dabei sind **Fragen zum Vorgehen, zu den Konsequenzen von Beschlüssen und zum weiteren Vorgehen** aufgetreten.

Gerne informieren wir Sie an dieser Stelle über diese Aspekte. Die Dokumente (Schreiben und Anhang) sind von der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion summarisch geprüft worden. Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um eine reine Information und um Empfehlungen handelt. Dem Trägerverein Naturpark Baselbiet liegt es fern, Ihnen als Gemeinde etwas vorschreiben zu wollen, und solches steht dem Verein auch in keiner Weise zu.

Beschlüsse in den Gemeinden: Um was geht es ganz genau?

Uns erreichen aktuell viele Fragen zum Vorgehen – was ist zu beschliessen, müssen wir überhaupt beschliessen, was sind die Folgen davon, können wir als Gemeinderat auch Ablehnung beantragen usw.

Gerne dazu die folgenden Informationen:

- **...zur Frage, ob der Naturpark der „Gmeini“ vorgelegt werden muss:**
 - Der Gemeinderat gibt die Traktandenliste zur Gemeindeversammlung mit der Einladung bekannt. Der Trägerverein Naturpark Baselbiet kann den Gemeinden nicht vorschreiben, dass das Thema der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll. Er will dies auch nicht, denn es gilt die Gemeindeautonomie.
 - *Wir empfehlen* den Gemeinden allerdings, dies zu tun. Denn gemäss den Vorgaben des Bundes bedarf der Entscheid über die Park-Mitgliedschaft demokratischer Legitimation. Das heisst: *Wenn* die Gemeinde beitreten möchte, so ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss unerlässlich. Deshalb *bitten* wir Sie darum, diese Frage dem Gemeindegouverän vorzulegen: Damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber entscheiden können.
 - Über Sachgeschäfte darf nur rechtsverbindlich Beschluss gefasst werden, wenn diese ordnungsgemäss publiziert / traktandiert worden sind (§ 57 Abs. 1 GemG). Dazu gehört, dass der Gemeinderat zu jedem traktandierten Geschäft einen *Antrag stellt* (§ 54a Abs. 2 GemG), worin er die Zustimmung oder Ablehnung des Geschäfts empfiehlt.

- Erfolgt vor oder an einer Gemeindeversammlung ein selbständiger *Antrag der Stimmberechtigten* (§ 68 Abs. 1 GemG), hat der Gemeinderat zwei Möglichkeiten: Er kann entweder der folgenden Gemeindeversammlung das Geschäft "Beschlussfassung über den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet" direkt vorlegen. Oder er kann auf die direkte Vorlage vorerst verzichten und der folgenden Gemeindeversammlung zunächst den selbständigen Antrag zur Erheblicherklärung unterbreiten (§ 68 Abs. 3 GemG). Würde diese folgende Gemeindeversammlung den Antrag als erheblich erklären, hätte der Gemeinderat ab diesem Zeitpunkt ein halbes Jahr Zeit, das Geschäft vorzulegen (§ 68 Abs. 5 GemG). Bei der Vorlage muss der Gemeinderat einen Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung stellen (§ 54a Abs. 2 GemG) und kann, wenn er dies möchte, einen Gegenvorschlag unterbreiten (§ 68 Abs. 6 GemG).
Für den Naturpark bedeutet dies: Wenn wir Ende 2024 genügend Gemeinden mit zusammenhängender Parkfläche von > 100 km² vorliegen haben, erfolgen ab 2025 die nächsten Schritte. Gemeinden mit „68er-Abstimmung“ kommen allenfalls später dazu. Wenn wir aber Ende 2024 noch nicht genügend Fläche vorliegen haben, beantragen wir beim Bund die Gesuchseingabe erst (und nur), wenn die „68er-Abstimmungen“ in den betroffenen Gemeinden erfolgt sind (und die zusammenhängende Fläche vorliegt).
- **...zur Frage, was der Gemeindeversammlung beantragt wird, wenn die Vorlage erfolgt:**
 - Abgestimmt wird darüber, ob die jeweilige Gemeinde dem Trägerverein Naturpark Baselbiet als Mitglied beitreten möchte. Hierbei handelt es sich um eine Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen nach § 47 Abs. 1 Ziffer 13 GemG. Wir empfehlen als Abstimmungsfrage deshalb: „Soll die Einwohnergemeinde X dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beitreten?“
 - Im „Übergangsjahr 2025“ sind keine Finanzmittel der Gemeinden vonnöten. Deshalb muss im Falle des Beitritts für 2025 auch nichts budgetiert werden.
 - Zu den Folgen der Abstimmung s. unten.
 - Zum weiteren zeitlichen Ablauf der Parkerrichtung s. ebenfalls weiter unten.
 - Für die Vorlage an die Gemeindeversammlung mit Abstimmungsfrage und Erläuterungen liegt diesem Schreiben ein Vorschlag bei, den Sie gerne übernehmen dürfen (aber natürlich nicht müssen).

Beitritt zum Verein Naturpark: Welche Folgen hat dies für unsere Gemeinde?

Falls die Gemeinde an der Gemeindeversammlung den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet beschliesst, hat dies folgende Auswirkungen:

- **Was bedeutet die Mitgliedschaft im Verein?**
 - Mindestens für die Errichtungsphase des Naturparks Baselbiet ist die Gemeinde dabei.
 - Ab der Geburtsstunde des Naturparks kann die Gemeinde über die Mitarbeit im Verein mitbestimmen, wie der Park ausgestaltet werden soll. Namentlich gilt dies für die Ausgestaltung von Charta und Parkvertrag.
 - Die Mitgliederbeiträge sind fortan gebundene Ausgaben.
 - Im Gesuch an den Bund gilt die Mitgliedsgemeinde als „Parkgemeinde“.
- **Kann man als Parkgemeinde auch wieder „aussteigen“?**
 - Ja, falls die Gemeindeversammlung der Charta bzw. dem Parkvertrag vor Beginn der Betriebsphase des Naturparks nicht zustimmt, erfolgt der Austritt.

- **Wann kostet uns der Park wie viel?**
 - Übergangsjahr (2025): Keine Kosten für die Gemeinden, keine Budgetierung für 2025 notwendig.
 - Errichtungsphase (2026-2028): Mitgliederbeitrag von max. CHF 5.-/Einw. Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung des Trägervereins festgelegt (Mehrheit muss bei den Gemeinden liegen). Der Beitrag wird nicht über CHF 5.-/Einw. liegen, wie der Vereinsvorstand den Gemeinden zusichert.
 - Betriebsphase (ab 2029): Mitgliederbeitrag analog Errichtungsphase.

- **Ab wann können wir Projektanträge stellen?**
 - Ab Beginn der *Errichtungsphase* (2026) können Gemeinden und weitere Interessierte (z.B. Naturschutzvereine der Gemeinden usw.) Projektanträge stellen.
 - Das heisst: Ein wesentlicher Teil des Parkbudgets für die Jahre der Errichtungsphase kommt bereits konkreten Projekten der Gemeinden zu. Parallel dazu wird – getreu dem Motto „einfach und klar“ – die Parkorganisation mit der Geschäftsstelle aufgestellt.
 - Der Vorstand des Trägervereins (in welchem ebenfalls die Gemeinden über die Mehrheit verfügen) entscheidet über die Genehmigung der Projektanträge.
 - Werden mehr genehmigungsfähige Projektanträge eingereicht, als Finanzmittel zur Verfügung stehen, staffelt der Vorstand die Projekte in Absprache mit den Gesuchstellern zeitlich. Die Parkgemeinden werden gleichmässig und „gerecht“ berücksichtigt.

Übergangsphase 2025 und Errichtungsphase ab 2026: Was sind die nächsten Schritte?

An dieser Stelle gerne eine Übersicht über die weiteren Schritte:

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Beitrittsphase (bis Dez. 2024)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss EGV in beitrittswilligen Gemeinden • Falls Antrag aus Bevölkerung an EGV: Entscheid in Q1/2 2025, ev. Gesuch um Verschiebung Gesuchseinreichung bei Bund durch NP • Wenn der Perimeter von 100km² erreicht ist, Vorlage Regierungsrat „finanzielle Beteiligung Kanton“ an Landrat
Übergangsjahr (2025)	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat behandelt Finanzierungsvorlage des Regierungsrats • Einreichung Gesuch Naturpark Baselbiet für Errichtungsphase via Regierungsrat an Bund • Vorbereitungsarbeiten für Errichtungsphase • Keine Kosten für die Gemeinden
Errichtungsphase (2026-2028)	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Genehmigung Gesuch durch Bund • Gemeinden budgetieren erstmals fürs Rechnungsjahr 2026 den Parkbeitrag • Aufbau Parkorganisation (Vereinsgremien, Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit BL Tourismus, Anlaufstelle usw.) • Gemeinden handeln Park-Charta / Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden aus; Verabschiedung an MV (Mehrheit Gemeinden) • Gemeinden legen Parkcharta/Parkvertrag der Gemeindeversammlung vor (Planung: Ende 2027) • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte durch Gesuchsteller und Geschäftsstelle

Realisierungsphase	Was geschieht in der Phase?
Betriebsphase (2029-2039)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Parks nach Massgabe von Parkcharta/Parkvertrag, Statuten und Organisationsreglement des Vereins • Gemeinden und weitere stellen Projektanträge für Naturpark → Entscheid Vorstand → Umsetzung der Projekte durch Gesuchsteller und Geschäftsstelle

Aktuelle inhaltliche Fragen: Gibt es für Gemeinde, Private und die Landwirtschaft Einschränkungen durch den Naturpark?

Die wichtigsten inhaltlichen Fragen aus den zahlreichen Gemeindebesuchen unseres „Gemeindeteams“ stellen wir Ihnen, mitsamt Antworten, nachfolgend gerne in Kurzform zusammen:

Frage	Antwort
Müssen die Gemeinden Einschränkungen/Vorgaben z.B. bei den Zonenplänen befürchten?	<ul style="list-style-type: none"> • Das Natur- und Heimatschutzgesetz und die Pärkeverordnung des Bundes machen einschlägige Vorgaben <i>an die Naturpärke</i> (nicht direkt an Gemeinden oder Private). • Der Naturpark setzt die Vorgaben des Bundes in der Charta bzw. im Parkvertrag um. Diese bilden die Grundlage für alles, was im Park geschieht. Über die Ausgestaltung von Charta/Parkvertrag entscheidet der Trägerverein, in welchem die Gemeinden die Mehrheit haben. Genehmigt werden Charta und Parkvertrag durch die Gemeindeversammlungen der Parkgemeinden. • Beispiel Naturpark Schaffhausen: „Die Nutzungspläne der Gemeinden richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Um die strategischen Ziele des Parks umzusetzen, koordinieren sich die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten. Die Trägerschaft und die Geschäftsstelle unterstützen sie dabei.“ • Die Gemeinden selbst (mit ihrer Mehrheit in den Naturparkgremien) entscheiden also darüber, wie die Charta ausgestaltet wird. Am Beispiel Schaffhausen: Der Naturpark kann dort keine direkten Vorgaben an Zonenplanungen machen. Auch nicht auf indirektem oder anderem Wege. Auch der kant. Richtplan spricht der Naturparkorganisation keine solche Kompetenz zu. Er enthält inhaltlich auch keine weitergehenden Bestimmungen, als dies die Naturparkcharta und der Parkvertrag vorsehen.
Warum sind im vorgeschlagenen Perimeter so viele Gemeinden mit dabei?	<ul style="list-style-type: none"> • 56 Gemeinden: Ganzer Bezirk Sissach, ganzer Bezirk Waldenburg sowie Gemeinden vom Bezirk Liestal • Entscheid Grösse: Geht auf einen Evaluationsprozess in der Vorprojektierungsphase (2022) zurück. Managementplan ist in der entsprechenden Grösse umgesetzt inkl. Landschaftsbewertungen. • Die Landschaftsqualität, die es für einen Naturpark braucht, erstreckt sich denn auch auf die genannte Region.

Frage	Antwort
<p>Der Naturpark bringt unserer Gemeinde nichts. Wir haben ohnehin eine angespannte Finanzlage. Wieso sollen wir beitreten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fördermittel von Bund und Kanton (sowie die vom Park selbst erwirtschafteten Mittel) machen 80% des Parkbudgets aus. Die Gemeinden tragen mit ihren Mitgliederbeiträgen 20% ans Parkbudget bei. Die erwähnten 80% werden nur zu einem sehr kleinen Teil für Verwaltung/Geschäftsstelle eingesetzt. Der ganze Rest kommt den Projekten (und damit wieder den Gemeinden) zugute. • Das Rechenbeispiel der Gemeinde Arboldswil, auf 5 Jahre gerechnet, mit konkreten und realistischen Projekten versehen, zeigt: Die Gemeinde setzt in 5 Jahren total CHF 15'000.- an Mitgliederbeiträge ein. Die Gemeinderechnung wird in der gleichen Zeit um gesamthaft über CHF 30'000.- entlastet. Das Beispiel ist im bald erscheinenden Naturpark-Magazin ersichtlich. • Für den Erfolg (= Beiträge kommen um Mehrfaches zurück) vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde gute Projekte beantragt.
<p>Es ist stets von Wertschöpfung die Rede. Generiert ein Naturpark tatsächlich zusätzliche Wertschöpfung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Studien bzw. wissenschaftlichen Arbeiten ist diese Frage in vielen regionalen Naturparks, die in der Schweiz bereits existieren, untersucht worden. Die unten verlinkte Bachelorarbeit zum Naturpark Schaffhausen gelangte 2021 zu folgendem Hauptfazit: „Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich für eine Gemeinde auch wirtschaftlich lohnt, Mitglied im RNPSH [Regionaler Naturpark Schaffhausen] zu sein.“ • Untersuchung zu Wertschöpfung Naturpark Schaffhausen: Naturpark Schaffhausen: Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Mitgliedsgemeinden • Untersuchung zum Naturpark Diemtigtal: Naturpark Diemtigtal: qualitative Analyse der Wertschöpfung durch den Tourismus
<p>Müssen unsere Landwirte weitere Einschränkungen und Vorgaben befürchten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt: „Wer als Landwirtin/Landwirt mit dem Park nichts zu tun haben will, hat auch nichts damit zu tun.“ • Ob ein Landwirtschaftsbetrieb beim Park mitmachen möchte, ist ein freier unternehmerischer Entscheid, der zu respektieren ist. • Landwirtschaftsbetriebe, die den Entscheid fällen, am Park mit Projekten oder dem Label zu partizipieren, profitieren auch davon. • Am Beispiel des Naturparks Schaffhausen: Rund ein Viertel der Bauernbetriebe im Perimeter machen beim Naturpark mit. Ca. drei Viertel der Betriebe sind nicht dabei – und haben keinerlei Einschränkungen oder Vorgaben vom Park.
<p>Gibt es nicht Doppelspurigkeiten mit Baselland Tourismus und anderen Organisationen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsstelle des Naturparks wird von der VBS Verbands Services AG, einer Unternehmung des Hauses der Wirtschaft, betrieben. Und zwar in Zusammenarbeit mit Baselland Tourismus. Damit ist die inhaltliche Koordination sichergestellt, Doppelspurigkeiten werden von Anfang an vermieden. • Die bisher schon wirksame und gute Arbeit von Baselland Tourismus kann damit noch verstärkt werden. • Mit dem Naturpark werden keine bisher schon laufenden Projekte verdrängt. Diese werden vielmehr verstärkt – im Falle von „Genuss für Stadt und Land“ sogar ergänzt, läuft die Projektfinanzierung doch 2027 aus.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Unterstützung benötigen, bitten wir Sie, sich bei der Projektleitung Naturpark Baselbiet (Barbara Saladin, saladin@naturpark-baselbiet.ch) zu melden. Ihr Anliegen wird dann an die richtige Stelle verwiesen.

Für Fragen zur EGV-Vorlage oder rechtliche Belange dürfen Sie sich auch gerne direkt an Johannes Sutter, GP Arboldswil und Vizepräsident des Trägervereins (johannes.sutter@arboldswil.ch, Tel. 079 339 88 33) wenden.

Mit herzlichen Grüßen vom Naturpark-Team



Florence Brenzikofer
Präsidentin Trägerverein



Johannes Sutter
Vizepräsident Trägerverein

Beilage:
Muster EGV-Vorlage „Beitritt Trägerverein Naturpark Baselbiet“